

12.09.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

792/94
EU - In - K - Wi

802/94
EU - In - K - Wi

zu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

- a) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament sowie an den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan

KOM(94) 347 endg.; Ratsdok. 8791/94

Drucksache: 792/94

in Verbindung mit

- b) Entschließung des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zu "Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan"

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 802/94

A

Zu Drucksache 792/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994

- EU
In
K
Wi
1. Der Bundesrat nimmt ergänzend zu den Stellungnahmen vom 20. Februar 1987 zur Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (auf Fernsehrichtlinie: - BR-Drucksache 259/86 (Beschluß) -), vom 7. Mai 1993 zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt - Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion - (Grünbuch Medienkonzentration - BR-Drucksache 77/93 (Beschluß) -) und vom 8. Juli 1994 zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union (Grünbuch AV - BR-Drucksache 369/94 (Beschluß) -) wie folgt Stellung:
- EU
In
K
Wi
2. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Europäischen Union, Europas Weg in die Informationsgesellschaft zu ebnen. Durch die Erweiterung der technischen Möglichkeiten wird sich das Informationsangebot erhöhen und werden neue inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen. Dies wird weitreichende Auswirkungen auf die audiovisuellen Medien - insbesondere den Rundfunk - haben.
- EU
In
K
Wi
3. Bei der angestrebten Liberalisierung sind die gesellschaftspolitischen Auswirkungen und die Auswirkungen auf den kulturellen Bereich zu berücksichtigen. Dabei darf die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Gestaltung ihrer Medienordnung - insbesondere der Rundfunkordnung - nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch für neue Dienste im Bereich der audiovisuellen Medien.
- EU
In
K
Wi
4. Hinsichtlich der festgestellten Strukturprobleme der europäischen Programmindustrie verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß vom 8. Juli 1994 zum Grünbuch AV - BR-Drucksache 369/94 (Beschluß) -. Insbesondere im Hinblick auf seine Ablehnung der Quotenregelung der Fernsehrichtlinie weist der Bundesrat ferner auf seine Entschließung vom 23. September 1994 - BR-Drucksache 803/94 (Beschluß) - hin.
- EU
In
K
Wi
5. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf die Verwirklichung der Informationsgesellschaft keine Notwendigkeit, auf europäischer Ebene die Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Medienkonzentration zu harmonisieren. Er verweist hierzu auf seine Stellungnahme vom 7. Mai 1993 zum Grünbuch Medienkonzentration - BR-Drucksache 77/93 (Beschluß) -.
- EU
In
K
Wi
6. Der Bundesrat betont die Bedeutung, die bei der Verwirklichung der Informationsgesellschaft der flächendeckenden technischen Infrastruktur zukommt. Dabei ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, für einen diskriminierungsfreien Zugang der Anbieter und Nutzer insbesondere zur Sicherung der Meinungsvielfalt zu sorgen.

- EU
In
K
Wi
7. Bei den geplanten Maßnahmen der Europäischen Union zum Schutz verschlüsselter Fernsehsendungen ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen zu ergreifen.
- EU
In
K
Wi
8. Der Bundesrat wendet sich bei der Verwirklichung der Informationsgesellschaft - wie bereits in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 1994 zum Grünbuch AV - BR-Drucksache 369/94 (Beschluß) - festgestellt - gegen die Schaffung von Institutionen auf europäischer Ebene zur Ordnung und Überwachung des Sektors. Dies gilt auch für die Verwaltung knapper Ressourcen, wie z.B. Rundfunkfrequenzen. Die auf nationaler Ebene bestehenden Behörden reichen aus.
- EU
In
K
Wi
9. Der Bundesrat spricht sich für eine einheitliche Behandlung aller Themen aus dem audiovisuellen Bereich in einem Rat aus, der sich aus den Medienministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Er verweist hierzu auf seine Entschliebung vom 23. September 1994 zur EG-Fernsehrichtlinie - BR-Drucksache 803/94 (Beschluß) -.
- EU
Wi
10. Er ist der Auffassung, daß die angestrebte rasche Liberalisierung der Telekommunikationsnetze und -dienste nicht auf Kosten des Universaldienstes vollzogen werden darf, zu dessen Sicherung bisher die einzelstaatlichen Monopole dienen.
- EU
Wi
11. Die zur Sicherung und Finanzierung des universellen Dienstes notwendigen Monopole sollen nicht abgebaut werden, bevor die Definition des Universaldienstes geregelt ist und die zu seiner Sicherung erforderlichen Finanzierungsinstrumente festgelegt sind.
- EU
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 13)
12. Hinsichtlich des audiovisuellen Bereiches sind die Länder innerstaatlich zuständig. Insoweit ist diese Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) von der Bundesregierung maßgeblich zu berücksichtigen. Im übrigen ist die Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 1 EUZBLG zu berücksichtigen.
- Der Bundesrat hat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken. Im übrigen sind auch wesentliche Interessen der Länder berührt. Die Vertreter der Länder sind zu den Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben (§ 4 Abs. 1 EUZBLG) und zur Verhandlung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates (§ 6 Abs. 1 EUZBLG) hinzuzuziehen.
- In
K
Wi
13. Diese Stellungnahme des Bundesrates ist gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) von der Bundesregierung zu berücksichtigen. Der Bundesrat hat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken. Hinsichtlich des audiovisuellen Bereiches sind die Länder innerstaatlich zuständig; im übrigen sind auch wesentliche Interessen der Länder berührt. Die Vertreter der Länder sind zu den Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben (§ 4 Abs. 1 EUZBLG) und zur Verhandlung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates (§ 6 Abs. 1 EUZBLG) hinzuzuziehen.

B

Zu Drucksache 802/94

14. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat übereinstimmend, die Vorlage für erledigt zu erklären.